

FRIEDHELM FOERSTEMANN

RECHTSANWALT

RA F. FOERSTEMANN • KIRCHWEG 17 • D-65835 LIEDERBACH A. TS.

23.04.1997

KOMMUNALINFO No. 1

Sehr geehrte Damen und Herren,

*die tägliche Arbeit mit oder für Kommunen liefert immer wieder wertvolle Erkenntnisse und man entdeckt oder erstreitet Urteile, die über die unmittelbar Betroffenen hinaus auch andere interessieren könnten. Mit dem **KOMMUNALINFO No. 1** starte ich den Versuch, meiner ständigen kommunalen Klientel neben praktischen Tips kurze Informationen über Urteile zu liefern, die Sie interessieren könnten. Weitere **KOMMUNALINFOS** sollen in unregelmäßigen Abständen folgen. Ich hoffe, sie werden Ihr Interesse finden!*

FIT FÜR DIE ERSTE SITZUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG NACH DER WAHL

Bei der ersten Sitzung der Gemeindevertretung nach der Kommunalwahl sind einige formale Hürden zu nehmen. Hierzu biete ich mit dem anliegenden Sonderdruck Hilfe an. Es handelt sich um das Kapitel „Die erste Sitzung der Gemeindevertretung nach der Wahl“ aus der im Mai/Juni dieses Jahres bei dem Deutschen Gemeindeverlag erscheinenden 5. vollständig überarbeiteten und aktualisierten Auflage meines Handbuchs „Die Gemeindeorgane in Hessen“.

MAßGESCHNEIDERT: DIE ZAHL DER EHRENAMTLICHEN BEIGEORDNETEN

Nach jeder Kommunalwahl beginnt das große Rechnen und Lamentieren: Wie hoch muß die Zahl der ehrenamtlichen Beigeordneten sein, um die Mehrheitsverhältnisse der Gemeindevertretung in den Gemeindevorstand zu transportieren?

So richtig ärgerlich wird es, wenn die Zahl der Stellen für ehrenamtliche Beigeordnete eigentlich verringert werden müßte. Das Vorhaben scheitert nämlich an § 44 Abs 2 Satz 5 HGO. Danach ist die Herabsetzung der Zahl der ehrenamtlichen

Beigeordnetenstellen während der Wahlzeit nicht zulässig. Die Wahlzeit beginnt aber schon am 01. April. Die konstituierende Sitzung kann daher nicht vor diesem Tag stattfinden. Damit ist die Herabsetzung der Zahl der ehrenamtlichen Beigeordnetenstellen für die Dauer der beginnenden Wahlzeit, also bis 31. März 2001, rechtlich unmöglich. Das hat auch der Hessische VGH bereits vor Jahren bestätigt.

Was ist zu tun? Unter dem Eindruck der gegenwärtigen Handlungsunfähigkeit müssen Sie die Gemeindevertretung auffordern, schon jetzt die Weichen stellen! Sonst wiederholt sich das Dilemma im Jahr 2001.

Mein Tip: Ändern Sie die Hauptsatzung jetzt!

Die Hauptsatzung sollte die gesetzliche Mindestzahl von zwei Beigeordneten vorsehen, § 44 Abs. 2 Satz 2. (Kommunen mit mehreren hauptamtlichen Beigeordneten müssen § 44 Abs. 2 Satz 4 beachten: Die Zahl der hauptamtlichen Beigeordneten darf die der ehrenamtlichen nicht überschreiten!) Eine Übergangsvorschrift, die ausdrücklich nur bis 31. März 2001 gilt, schreibt bis dahin die bisherige Zahl ehrenamtlicher Beigeordneter fest.

Das ergibt folgenden Automatismus: Ab 01. April 2001 beträgt die Zahl der Beigeordneten nur noch

Friedhelm Foerstemann

Rechtsanwalt am LG Frankfurt am Main • Sprechzeit nach Vereinbarung Mo 16-19 Di + Fr 15-18 Uhr
D-65835 LIEDERBACH am Taunus • Kirchweg 17 • Telefon (069) 30 85 03 27 Fax (069) 30 85 03 28

zwei. Die Gemeindevertretung kann jetzt nach jeder Kommunalwahl für die neue Wahlzeit (z. B. vom 01.04.2001 bis 31.03.2005) eine maßgeschneiderte Übergangsvorschrift in die Hauptsatzung einfügen. Darin legt sie die Zahl ehrenamtlicher Beigeordneter fest, welche auf Grund des Kommunalwahlergebnisses opportun erscheint. § 44 Abs. 2 Satz 5 HGO kann das nicht verbieten: Die jeweilige Übergangsvorschrift erhöht nämlich regelmäßig die Zahl der Beigeordneten im Vergleich zu dem sonst in der Hauptsatzung verankerten gesetzlichen Minimum. Erhöhungen auch noch während der Wahlzeit sind aber erlaubt.

EINMAL KLÄRSCHLAMM - NIE MEHR KLÄRSCHLAMM?

Kommunale Kläranlagenbetreiber könnte der Beschluß des Landwirtschaftsgerichtes Idstein vom 28.10.1996 interessieren, den ich für einen Landwirt erstritten habe. Das Fazit der Entscheidung :

Läßt der Pächter einmalig Klärschlamm auf ein landwirtschaftliches Pachtgrundstück aufbringen, so berechtigt das nicht zur fristlosen Kündigung des Landpachtvertrages, wenn im Vertrag die Klärschlammdüngung nicht untersagt ist und die Vorschriften der Klärschlammverordnung beachtet wurden.

Der Beschluß ist noch nicht rechtskräftig. Interessiert? Sie können eine Kopie gegen Erstattung der Selbstkosten durch Voreinsendung von 7 DM in Briefmarken bei meinem Büro anfordern.

War etwas für Sie dabei? Für Anregungen, Kritik und an dieser Stelle verwertbare Infos oder Urteile aus dem Empfängerkreis bin ich Ihnen jederzeit dankbar!

*Mit freundlichen Grüßen
Ihr*

F. Foerstemann
Rechtsanwalt